

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Hartmut Moorkamp (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Überarbeitung der europäischen Industrieemissionsrichtlinie: Inwieweit ist die niedersächsische Landwirtschaft betroffen?

Anfrage des Abgeordneten Hartmut Moorkamp (CDU), eingegangen am 12.07.2023 - Drs. 19/1908 an die Staatskanzlei übersandt am 13.07.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 11.08.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag für eine Überarbeitung der Industrieemissionsrichtlinie vorgelegt, der sich derzeit auf europäischer Ebene im Gesetzgebungsverfahren befindet. Mit ihrem Vorschlag verfolgt die EU-Kommission das Ziel, Fortschritte bei der Verwirklichung des Null-Schadstoff-Ziels für eine schadstofffreie Umwelt zu erreichen. Nach den bislang bekanntgewordenen Vorschlägen der EU-Kommission sollen zukünftig in größerem Umfang nutztierhaltende Betriebe unter die Industrieemissionsrichtlinie fallen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Industrieemissionsrichtlinie (IED) gilt für besonders große sowie für besonders umweltrelevante Industrie- und Tierhaltungsanlagen. Die Neufassung wird die diesbezüglichen Umweltstandards der EU für die nächsten zehn bis 15 Jahre entscheidend prägen. Im Vorschlag der Europäischen Kommission (KOM) vom April 2022 gibt es eine erhebliche Veränderung der bestehenden Vorgaben: Rinderhaltungen sollen mit aufgenommen und die Tierplatzzahl generell vermindert werden auf einheitlich 150 Großvieheinheiten (GVE).

Tierhaltungen verursachen europaweit den größten Anteil der Methan- und Ammoniakemissionen. Deswegen sollen z. B. mehr Großbetriebe mit Intensivtierhaltung als bisher unter die IED fallen. Hier plant die KOM, dass die neuen Vorschriften schrittweise auf die größten Rinder, Schweine- und Geflügelhaltungsbetriebe ausgedehnt werden. Dies betrifft ca. 13 % der gewerblichen Nutztierhaltungsbetriebe in Europa; sie emittieren derzeit 60 % der Ammoniakemissionen und 43 % der Methanemissionen aus der Nutztierhaltung in der EU. Der KOM-Vorschlag lässt eine hohe Zahl von neu unter die IED fallenden Anlagen erwarten, für Niedersachsen einen Anstieg der Anlagenzahl um etwa den Faktor 10.

Auch der Europäische Rat hat sich mit der Neufassung der IED beschäftigt. Der Rat ist der KOM mit Modifizierungswünschen gefolgt. In den Verhandlungen der Ratsarbeitsgruppe hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) den Wert von 300 GVE vertreten. Diesen Wert kann auch Niedersachsen befürworten.

Am 11. Juli 2023 haben die Abgeordneten im Plenum des Europäischen Parlaments (EP) beschlossen, den Vorschlag der KOM zur Überarbeitung der EU-Vorschriften für Industrieemissionen deutlich abzuschwächen, indem sie die Zahl der betroffenen Betriebe reduzierten und die Rinderhaltung ganz ausgeschlossen haben.

In ihrem ursprünglichen Vorschlag hatte die KOM vorgesehen, den Geltungsbereich der IED zu erweitern, um mehr landwirtschaftliche Betriebe, darunter auch Rinderhaltungen, einzubeziehen. In

Zukunft soll nach dem Willen des EP die IED für Betriebe mit mehr als 40 000 Stück Geflügel, 2 000 Schweinen oder 750 Sauen sowie für Betriebe mit 750 GVE gelten. Dieser Schwellenwert ist deutlich höher als der von der KOM vorgeschlagene Wert von 150 GVE. Während der Umweltausschuss (ENVI) für verschärfte Regelungen unter Einbeziehung der Rinderhaltung gestimmt hat, lehnten die Abgeordneten im Plenum die Einbeziehung von Rinderzuchtbetrieben in den Geltungsbereich der IED ab.

Auch stimmte das EP für die Einbeziehung von Schweinehaltungsbetrieben mit mehr als 2 000 Plätzen für Produktionsschweine (über 30 kg) oder mehr als 750 Plätzen für Sauen und die Einbeziehung von Geflügelbetrieben mit mehr als 40 000 Plätzen sowie Betriebe mit mehr als 750 GVE. Die Verhandlungen zur Überarbeitung der IED werden nun im Trilog-Verfahren zwischen Rat, KOM und dem EP fortgeführt. Derzeit ist nicht absehbar, in welcher Form die IED verabschiedet wird.

1. Welche Informationen liegen der Landesregierung über den gegenwärtigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens auf europäischer Ebene zur Überarbeitung der Industrieemissionsrichtlinie vor, und wann rechnet die Landesregierung mit einem Abschluss des Verfahrens?

Informationen zum Stand des Gesetzgebungsverfahrens lassen sich im Internet auf den Seiten der KOM, des Rates, des EP und diverser Medien finden. Demnach haben zu dem im Mai 2022 von der KOM vorgelegten RL-Änderungsvorschlag mittlerweile der Rat (März 2023) und nun am 11. Juli 2023 das EP jeweils eigene Positionen beschlossen.

Der Rat ist den Vorschlägen der KOM mit Modifizierungswünschen gefolgt. Demnach sollte die Richtlinie auf Rinderhaltungen ausgeweitet werden und der Schwellenwert von 750 GVE auf 150 GVE für den gesamten Viehbestand gesenkt werden. Das EP lehnt dies nun ab. Eine Einigung muss im Trilog-Verfahren hergestellt werden. Wie schnell mit einer Einigung und anschließendem Beschluss in Rat und EP zu rechnen ist, ist nicht bekannt.

2. Richtlinien entfalten keine unmittelbare Rechtswirkung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sondern müssen in nationales Recht transformiert werden. Liegen der Landesregierung Informationen dazu vor, wann das Gesetzgebungsverfahren auf nationaler Ebene beginnen und wann es abgeschlossen werden soll? Welche Rechtsnormen wären auf nationaler Ebene von einer Überarbeitung der Industrieemissionsrichtlinie betroffen?

Die Umsetzung der neuen Vorschriften in Bundesrecht wird von der Bundesregierung erarbeitet und in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Die Bundesregierung hat sich nach den hier vorliegenden Erkenntnissen noch nicht dazu geäußert, welchen Umsetzungsbedarf sie für die geänderte IED sieht. Entwürfe für diesbezügliche Rechtsakte der Bundesregierung sind der Landesregierung derzeit nicht bekannt. Nach dem Entwurf der KOM haben die Mitgliedstaaten für die Umsetzung 18 Monate nach Inkrafttreten der geänderten Richtlinie Zeit.

3. Welche landwirtschaftlichen Betriebe fallen bislang bereits unter die Industrieemissionsrichtlinie bzw. die ihrer Umsetzung dienenden nationalen Rechtsvorschriften?

Alle Anlagen, die wirtschaftlichen Zwecken dienen und die genannten Schwellenwerte (Tierhaltungsanlagen mit Plätzen ab 2 000 Mastschweinen, 750 Sauen und 40 000 Stück Geflügel) erreichen, sind von den Regelungen erfasst. Dazu zählen die genannten Tierhaltungsanlagen und Anlagen einer bestimmten Größe, die der Erzeugung oder Verwertung von Biogas dienen.

4. Welcher Anteil der niedersächsischen Betriebe mit Nutztierhaltung fällt bislang unter die Industrieemissionsrichtlinie bzw. die ihrer Umsetzung dienenden nationalen Rechtsvorschriften (Angaben bitte getrennt nach Tierarten)?

Die aktuelle IED gilt neben großen Industrieanlagen für Tierhaltungsanlagen mit Plätzen ab 2 000 Mastschweinen, 750 Sauen und 40 000 Stück Geflügel. In Niedersachsen ist mit insgesamt ca. 2 700 Anlagen eine auch im bundesweiten Vergleich hohe Zahl von Anlagen von der IED betroffen. Die Summe setzt sich aus etwa 1 340 Industrie- und etwa 1 370 Tierhaltungsanlagen zusammen. Die Tierhaltungsanlagen schlüsseln sich nach den Zahlen, die dem Niedersächsischen Umweltministerium vorliegen, folgendermaßen auf:

Tierart (Bezug: Anhang 1 der IED) ¹⁾	Anzahl Anlagen nach IE-RL ²⁾	Anzahl Betriebe ge- samt ³⁾	Anteil gerundet
Geflügel (> 40 000)	813	6 381	13 %
40 000 oder mehr Hennen- plätzen	114	4 914	
40 000 oder mehr Junghen- nenplätzen	56		
40 000 oder mehr Mastgeflü- gelplätzen	607	1 079	
40 000 oder mehr Truthüh- nermastplätzen	36	388	
Mastschweine (> 2 000)	412	6 203	7 %
Sauen (> 750)	65	1 879	3 %

- 1) 72 Anlagen mit gemischten Beständen (Anlagen nach Nr. 7.1.11.1 EG der 4. BlmschV) blieben hier unberücksichtigt.
- 2) Anzahl Anlagen wurde zur Anteilsbildung näherungsweise der Anzahl der Betriebe gleichgesetzt.
- 3) Daten aus Landwirtschaftszählung 2020 (Korrekturfassung 2022)
Hennen+Junghennen lt. Tabelle „0240 T“ / Mastgeflügel laut Tabelle „0241 T“/
Truthühnermast lt. Tabelle „0242 T“ /Mastschweine laut Tabelle „0235 T“ (ohne
Jungschweine, Mastschweine, ausgemerzte Zuchtsauen, Eber und Zuchtläufer bis 50 kg) /
Zuchtsauen laut Tabelle „0236 T“.
- 4) Ergänzende Hinweise:
 - a) Rinder, Milchkühe, Schafe, Ziegen, Pferde, Enten, Gänse etc. sind keine Tierarten, die unter die IE-Richtlinie fallen.
 - b) Anzahl der genehmigten Tierplätze ist nicht unbedingt Anzahl der Tierplätze zum Zeitpunkt der Landwirtschaftszählung.
 - c) unterschiedliche Benennung der Tierarten kann zu einzelnen Abweichungen.
 Zur Ermittlung des erfragten Anteils ist eine Bezugnahme auf Daten erfolgt aus:
 - Überwachungsplan der Anlagen nach IED aus https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/technischer_umweltschutz/luftreinhaltung/anlagenbezogene_luftreinhaltung/industrieemissionen-121074.html sowie
 - Landwirtschaftszählung 2020 (Korrekturfassung 2022) aus: https://www.statistik.niedersachsen.de/landwirtschaft_forstwirtschaft_fischerei/landwirtschaft_in_niedersachsen/landwirtschaftszaehlung_2020/landwirtschaftszaehlung-in-niedersachsen-statistische-berichte-191812.html.

5. Welche weiteren landwirtschaftlichen Betriebe sollen nach dem derzeitigen Diskussionsstand auf europäischer Ebene nach Kenntnis der Landesregierung zukünftig unter die Industrieemissionsrichtlinie bzw. die ihrer Umsetzung dienenden nationalen Rechtsvorschriften fallen, und wie positioniert sich die Landesregierung dazu?

Die Landesregierung hat in allen diesbezüglichen Stellungnahmen zum Ausdruck gebracht, dass der KOM-Vorschlag eine hohe Zahl von neu unter die IED fallenden Anlagen erwarten lässt. Daher fordert Niedersachsen einen höheren Schwellenwert und schließt sich weitgehend der Position des Rates und der Bundesregierung an. In den Verhandlungen der Ratsarbeitsgruppe hat das BMUV den Wert von 300 GVE vertreten. Diesen Wert kann auch Niedersachsen befürworten; hiermit ließen sich diejenigen Anlagen erfassen, die ca. 34 % der Ammoniakemissionen aus Tierhaltungsanlagen in der EU erzeugen und ca. 24 % der Methanemissionen.

- 6. Wie viele niedersächsische landwirtschaftliche Betriebe werden zukünftig unter die Industrieemissionsrichtlinie bzw. die ihrer Umsetzung dienenden nationalen Rechtsvorschriften fallen, wenn die Richtlinie in der gegenwärtig diskutierten Form verabschiedet und in nationales Recht umgesetzt werden sollte?**

Aktuell liegen sehr unterschiedliche Vorschläge zur Änderung der IED vor. Der Vorschlag der KOM unterscheidet sich ganz erheblich von dem Vorschlag des EP, sodass derzeit nicht absehbar ist, wie sich die IED später entwickeln wird. Die Verhandlungen zur Überarbeitung der IED werden derzeit im Trilog-Verfahren zwischen Rat, KOM und dem EP fortgeführt. Dies muss zunächst abgewartet werden.

- 7. Welcher Anteil der niedersächsischen Betriebe mit Nutztierhaltung wird zukünftig unter die Industrieemissionsrichtlinie bzw. die ihrer Umsetzung dienenden nationalen Rechtsvorschriften fallen, wenn die Richtlinie in der gegenwärtig diskutierten Form verabschiedet werden sollte (Angaben bitte getrennt nach Tierarten)?**

Da zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar ist, wie sich die IED tatsächlich ändern wird, ist es nicht möglich, belastbare Zahlen im Hinblick auf zukünftig unter den Geltungsbereich der IED fallende Tierhaltungsanlagen abzuschätzen.

- 8. Ist es nach Kenntnis der Landesregierung zutreffend, dass - wie die NWZ online am 27. April 2023 berichtete - in der neuen Industrieemissionsrichtlinie zukünftig eine „Kumulationsregel“ gelten soll, d. h. eine kumulierte Betrachtung mehrerer benachbarter tierhaltender Betriebe stattfinden soll? Falls ja, in welchem Umkreis werden Betriebe mit Nutztierhaltung gemeinsam betrachtet, und was folgt für diese Betriebe daraus? Welche Folgen würden sich für die landwirtschaftlichen Betriebe aus einer kumulierten Betrachtung ergeben, und wie positioniert sich die Landesregierung dazu?**

Es ist noch nicht absehbar, in welcher Form die IED nach Abschluss des Trilog-Verfahrens verabschiedet wird, sodass auch keine belastbaren Aussagen zu einer möglicherweise getroffenen „Kumulationsregel“ getroffen werden können.

- 9. Welche konkreten Auswirkungen hat es für nutztierhaltende Betriebe, wenn sie zukünftig unter die überarbeitete Industrieemissionsrichtlinie bzw. die ihrer Umsetzung dienenden nationalen Rechtsvorschriften fallen?**

Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen würden sich insbesondere für die Betriebe erhöhen, die neu unter die IED fallen.

- 10. Wie schätzt die Landesregierung die Auswirkungen der Überarbeitung der Industrieemissionsrichtlinie auf die Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit der Nutztierhaltung in Niedersachsen ein, wenn die Richtlinie in der derzeit auf europäischer Ebene diskutierten Form verabschiedet und in nationales Recht umgesetzt werden sollte?**

Änderungen an der IED werden nicht nur in Niedersachsen gelten, sondern in allen Ländern der EU, sodass keine nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit der Nutztierhaltung zu erwarten sind, zumal durch die kleinstrukturierte Landwirtschaft in vielen EU-Ländern dort deutlich mehr Betriebe neu durch die IED erfasst würden.

- 11. Welche Reduktion von Emissionen durch nutztierhaltende Betriebe in Niedersachsen erwartet die Landesregierung, wenn die Industrieemissionsrichtlinie in der gegenwärtig diskutierten Form verabschiedet und in nationales Recht umgesetzt werden sollte?**

Da die jeweiligen Vorstellungen der KOM und des EP sehr weit auseinanderliegen, bleibt zuerst die Beendigung des Trilog-Verfahrens abzuwarten, um entsprechende Emissionsprognosen tätigen zu können.

- 12. Welcher Anteil der Emissionsminderung würde nach Einschätzung der Landesregierung auf Betriebe entfallen, die die Nutztierhaltung mit weniger Emissionen fortführen, und welcher Anteil der Emissionsminderung wird nach Einschätzung der Landesregierung auf eine Reduktion der Tierbestände bzw. die vollständige Aufgabe der Nutztierhaltung durch landwirtschaftliche Betriebe in Niedersachsen zurückzuführen sein?**

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse zu einer beabsichtigten Tierplatzreduzierung oder Aufgabe der Nutztierhaltung vor.

- 13. Teilt die Landesregierung die in der *NWZ online* vom 27. April 2023 geäußerte Auffassung des Landvolks Niedersachsen, dass die Überarbeitung der Industrieemissionsrichtlinie in ihrer gegenwärtig diskutierten Form ein „massives Höfesterben“ auslösen würde?**

Nein.

- 14. Unterstützt die Landesregierung die Industrieemissionsrichtlinie in der von der EU-Kommission vorgelegten Form, und wie wird sie sich in dem Gesetzgebungsverfahren einbringen und positionieren?**

Nein. Aus Sicht der Landesregierung sind die Änderungen zu weitreichend. Niedersachsen wird daher voraussichtlich den vom BMUV vorgeschlagenen Wert von 300 GVE unterstützen.